
**Bekanntmachung
der deutsch-guyanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Januar 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 17. Januar 2013/1. Oktober 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kooperativen Republik Guyana über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Tropenwaldschutz III“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. Oktober 2013

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Port-of-Spain, den 1. Oktober 2013

Frau Ministerin,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 17. Januar 2013 zu bestätigen, mit der Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Kooperativen Republik Guyana und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Finanzielle Zusammenarbeit vorschlagen.

Ihre Note lautet wie folgt:

„Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Kooperativen Republik Guyana unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 9. April 2010 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit „Tropenwaldschutz“ sowie auf die Verbalnote Nummer 409/2011 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Dezember 2011 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit zum Vorhaben „Tropenwaldschutz III“ vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Kooperativen Republik Guyana oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 4 300 000 Euro für das Vorhaben „Tropenwaldschutz III“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.
2. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 9. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kooperativen Republik Guyana über Finanzielle Zusammenarbeit „Tropenwaldschutz“ auch für dieses Vorhaben.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Stefan Schlüter

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Kooperativen Republik Guyana
Frau Carolyn Rodrigues-Birkett
Georgetown